

Satzung des Netzwerk für die Persönlichkeitsentwicklung in außerschulischen Aktivitäten (nepia) e.V.

(beschlossen am 16.01.2014, zuletzt geändert am 02.02.2018)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen nepia. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Neukölln
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein mit Sitz in Berlin-Neukölln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Bildung, des Sports, der Erziehung und des Ehrenamtes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch außerschulische Aktivitäten an Berliner Schulen, die durch ehrenamtliche Arbeit ermöglicht werden. Die von nepia e.V. ausgeführten Aktivitäten sollen die Persönlichkeitsentwicklung der Schulkinder durch vielseitige Angebote fördern. Die durch ehrenamtliches Engagement ermöglichten Angebote sollen den Kapazitäten der Ehrenamtlichen sowie dem Interesse der Schulkinder entsprechen und sowohl sportliche als auch außersportliche Aktivitäten umfassen.
 - (a) Die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe wird von nepia e.V. insbesondere verwirklicht durch die allgemein fördernden Aufgaben des Vereins, wie Arbeitsgemeinschaften, die den Kindern Kompetenzen vermitteln und Interesse an neuen Aktivitäten wecken sollen. Das können regelmäßige Arbeitsgemeinschaften sein, oder auch Ferienaktivitäten. In den fachlich unterschiedlichen Angeboten steht stets die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, der personalen und sozialen Kompetenzen, der Selbstständigkeit, der Kommunikations- und Kritikfähigkeit, der Kooperations- und Konfliktfähigkeit sowie des Verantwortungsbewusstseins der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund.
 - (b) Die Förderung der Bildung wird von nepia e.V. insbesondere verwirklicht durch Arbeitsgemeinschaften die den Kindern Kompetenzen vermitteln und Interesse an neuen Aktivitäten wecken sollen. Die Angebote gehen, einem breiten Bildungsbegriff folgend, über jene des schulischen Unterrichts hinaus und versuchen diese so zu ergänzen. Eine Arbeitsgemeinschaft in diesem Rahmen

kann zum Beispiel eine Film-AG sein, in der das Aufnehmen und Schneiden von Filmen sowie der Umgang mit den dafür nötigen Gerätschaften erlernt wird. Die Zusammenarbeit von nepia e.V. mit Bildungsvereinen (zum Beispiel mit Jugendfilm-Vereinen) soll im Rahmen der Netzwerkaktivitäten von nepia e.V. zu einer stärkeren Kooperation zwischen Schulen und Vereinen dieses Bereichs führen.

- (c) Die Förderung des Sports wird von nepia e.V. insbesondere verwirklicht durch Arbeitsgemeinschaften die den Kindern zusätzlich zum Sportangebot des Schulunterrichts ein niedrighschwelliges Angebot zur körperlichen Betätigung in verschiedenen Sportarten bieten. Eine Arbeitsgemeinschaft in diesem Rahmen kann zum Beispiel eine Fußball-AG sein, in der Kinder eines Jahrgangs miteinander Fußball spielen und Fußballtechniken erlernen. Die Zusammenarbeit von nepia e.V. mit Sportvereinen soll im Rahmen der Netzwerkaktivitäten von nepia e.V. zu einer stärkeren Kooperation zwischen Schulen und Vereinen dieses Bereichs führen.
- (d) Die Förderung der Erziehung wird von nepia e.V. insbesondere verwirklicht durch die in § 2, Absatz 2 a, b und c genannten Arbeitsgemeinschaften, die die Schulkinder zur zwischenmenschlichen Zusammenarbeit ermutigen und neue Interessen bei ihnen wecken sollen. Zum Beispiel müssen sich teilnehmende Kinder einer Fußball-AG die an einem Turnier mit fremden Mannschaften teilnimmt, dem Umgang mit anderen MitspielerInnen sowie gegnerischen Teams stellen und fördern dabei ihre soziale Kompetenzen. Zudem müssen sie die Entscheidungen des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin und gegebenenfalls Niederlagen zu akzeptieren lernen. Auch andere AGs wie zum Beispiel eine Film-AG fördert die Erziehung indem Kinder zur Zusammenarbeit an einem gemeinsamen Projekt ermutigt werden. Die Zusammenarbeit von nepia e.V. mit Bildungs- und Sportvereinen soll die Schulkinder dazu ermutigen ihre Interessen und Kompetenzen auch über die Angebote vonseiten des nepia e.V. hinaus kindgerecht betreut zu verfolgen.
- (e) Die Förderung des Ehrenamtes wird von nepia e.V. insbesondere verwirklicht durch die Vermittlung der in §2, Absatz 2 a, b und c genannten Arbeitsgemeinschaften. nepia e.V. versucht Personen für ehrenamtliche Arbeit zu gewinnen und unterstützt sie in ihren Tätigkeiten. Durch Aus- und Weiterbildungen werden die Ehrenamtlichen dazu befähigt ihre Angebote entsprechend der von nepia e.V. angestrebten hohen Qualität umzusetzen.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Vereine können von nepia e.V. ideell unterstützt werden. Finanziell dürfen von nepia e.V. nur Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Körperschaften unterstützt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- 4) Mitglieder können auf Antrag beim Vorstand zum Fördermitglied ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben,

schriftlich oder mündlich zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - (a) Das Stimm- und Wahlrecht von Mitgliedern, die mit nepia e.V. in einem vergüteten Beschäftigungsverhältnis stehen, ist für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ausgesetzt. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist das Stimm- und Wahlrecht automatisch wieder aktiv. Mitglieder, die sich im Verein ausschließlich ehrenamtlich engagieren, sind, auch bei Auszahlung einer Aufwandsentschädigung, nicht davon betroffen.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins im Rahmen der individuellen Möglichkeiten zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3) Die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, sowie, eine Bestellung durch den Vorstand vorausgesetzt, die Besondere Vertretung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- 2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein.
- 3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - (d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

- (e) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen
- (f) Bestellung einer Besonderen Vertretung gemäß §30 BGB
- 2) Der Vorstand hat das Recht ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzunehmen und anzumelden, die vom Registergericht oder anderen staatlichen Stellen verlangt werden, um beispielsweise die Gemeinnützigkeit des Vereins oder die Rechtmäßigkeit der Satzung zu bewahren. Dieses Recht bezieht sich nicht auf Satzungsänderungen die nicht ausdrücklichen Sinne der Mitgliederversammlung sind.

§ 9 Bestellung des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vollständig anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 11 Besondere Vertretung

- 1) Der Vorstand kann durch Beschluss als besondere Vertretung gemäß §30 BGB eine hauptamtliche Geschäftsleitung bestellen, die die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiterinnen/Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist die Geschäftsleitung ihre/ihr Vorgesetzte/Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.
- 2) Die Geschäftsleitung ist außergerichtlich allein vertretungsberechtigt und erhält zum Erfüllen ihrer Aufgaben Zugang zum Vereinskonto.
- 3) Bei Mitgliederversammlungen hat die hauptamtliche Geschäftsleitung anwesend zu sein. Sie darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der

Vorstand wünscht. Sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, hat der Vorstand diese einzuberufen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder

anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von acht Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- 4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, des Sports oder der Erziehung.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Berlin, 02.02.2018